



Jobcenter Ostprignitz-Ruppin – Informationsblatt zur Gewährung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung – Mietwohnung

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die folgenden Ausführungen enthalten die wichtigsten Informationen zu den Angemessenheitskriterien bei Mietwohnungen.

Berücksichtigungsfähige Aufwendungen für eine Mietwohnung sind die Bruttokaltmiete sowie die Heiz- und Warmwasserkosten.

Für die Beurteilung der Angemessenheit der Bedarfe der Unterkunft wird das Bruttokaltmietenprinzip angewendet. Die angemessene Bruttokaltmiete wird aus der Summe der Nettokaltmiete pro m² und der Betriebskosten je m² multipliziert mit der jeweils angemessenen Wohnfläche der Bedarfsgemeinschaft ermittelt.

Auf Grundlage der Mietwerterhebung 2014 wurden für die Ämter, Gemeinden und Städte des Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgende angemessene Richtwerte für die Bruttokaltmieten (Nettokaltmiete + Betriebskosten) ermittelt:

Amt/ Gemeinde/ Stadt	Größe der Bedarfs-gemeinschaft	maximale Wohnungs- größe in m ²	Richtwert Nettokaltmiete in Euro/ m ²	Richtwert- Betriebs- kosten in Euro/ m ²	Richtwert Bruttokaltmiete in Euro
Amt Lindow (Mark)	1 Person	50	4,17	1,21	269,00
	2 Personen	65	4,16	1,21	349,05
	3 Personen	80	4,16	1,21	429,60
	4 Personen	90	4,16	1,21	483,30
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	4,16	1,21	53,70
Amt Neustadt (Dosse)	1 Person	50	4,44	1,21	282,50
	2 Personen	65	4,30	1,21	358,15
	3 Personen	80	4,00	1,21	416,80
	4 Personen	90	4,00	1,21	468,90
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	4,00	1,21	52,10
Amt Temnitz	1 Person	50	4,57	1,21	289,00
	2 Personen	65	4,63	1,21	379,60
	3 Personen	80	4,20	1,21	432,80
	4 Personen	90	4,20	1,21	486,90
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	4,20	1,21	54,10
Gemeinde Fehrbellin	1 Person	50	4,90	1,21	305,50
	2 Personen	65	5,02	1,21	404,95
	3 Personen	80	4,66	1,21	469,60
	4 Personen	90	4,66	1,21	528,30
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	4,66	1,21	58,70
Gemeinde Heiligengrabe	1 Person	50	4,06	1,21	263,50
	2 Personen	65	4,06	1,21	342,55
	3 Personen	80	4,06	1,21	421,60
	4 Personen	90	4,06	1,21	474,30
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	4,06	1,21	52,70
Stadt Kyritz	1 Person	50	4,49	1,21	285,00
	2 Personen	65	4,42	1,21	365,95
	3 Personen	80	4,45	1,21	452,80
	4 Personen	90	4,45	1,21	509,40
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	4,16	1,21	53,70



Fontanestadt Neuruppin	1 Person	50	4,69	1,21	295,00
	2 Personen	65	4,60	1,21	377,65
	3 Personen	80	4,40	1,21	448,80
	4 Personen	90	4,48	1,21	512,10
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	4,49	1,21	57,00
Stadt Rheinsberg	1 Person	50	5,31	1,21	326,00
	2 Personen	65	4,88	1,21	395,85
	3 Personen	80	5,22	1,21	514,40
	4 Personen	90	5,30	1,21	585,90
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	5,30	1,21	65,10
Stadt Wittstock/ Dosse	1 Person	50	4,40	1,21	280,50
	2 Personen	65	4,26	1,21	355,55
	3 Personen	80	4,17	1,21	430,40
	4 Personen	90	4,18	1,21	485,10
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	4,19	1,21	54,00
Gemeinde Wusterhausen/ Dosse	1 Person	50	4,46	1,21	283,50
	2 Personen	65	4,34	1,21	360,75
	3 Personen	80	4,32	1,21	442,40
	4 Personen	90	4,32	1,21	497,70
	jede weitere Person	je zzgl. 10 m ²	4,32	1,21	55,30

Betriebskosten

Die Betriebskosten im Sinne des § 2 der Betriebskostenverordnung (BetrKV) werden in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Betriebskosten gelten als angemessen, wenn sie den Höchstwert von **1,21 Euro/m²** nicht überschreiten. Die Angemessenheit gilt für den gesamten Landkreis Ostprignitz-Ruppin sowie für alle Wohnungsgrößen.

Kosten der Heizung

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für die Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Die Grundlage der Berechnung der angemessenen Heizkosten bilden die aktuellen Werte des Bundesweiten Heizspiegels in € je m² und Jahr (siehe nachfolgende Abbildung). Angemessen sind Heizkosten nur bis zur Obergrenze aus dem Produkt des Wertes für extrem hohe Heizkosten „zu hoch“ (rechte Spalte) und der angemessenen Wohnfläche in m². Im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gelten demnach folgende Heizkosten als angemessen:

	Gebäudefläche (2) in m ²	Kosten in € je m ² und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2013)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
Heizöl	100 – 250	< 12,20	12,20 – 16,70	16,71 – 22,90	> 22,90
	251 – 500	< 11,70	11,70 – 16,10	16,11 – 22,10	> 22,10
	501 – 1.000	< 11,10	11,10 – 15,50	15,51 – 21,30	> 21,30
	> 1.000	< 10,40	10,40 – 14,70	14,71 – 20,20	> 20,20
Erdgas	100 – 250	< 9,50	9,50 – 14,20	14,21 – 20,30	> 20,30
	251 – 500	< 9,00	9,00 – 13,50	13,51 – 19,30	> 19,30
	501 – 1.000	< 8,60	8,60 – 13,00	13,01 – 18,50	> 18,50
	> 1.000	< 8,00	8,00 – 12,30	12,31 – 17,50	> 17,50
Fernwärme	100 – 250	< 11,60	11,60 – 16,60	16,61 – 23,50	> 23,50
	251 – 500	< 11,00	11,00 – 15,60	15,61 – 22,50	> 22,50
	501 – 1.000	< 10,60	10,60 – 15,10	15,11 – 21,80	> 21,80
	> 1.000	< 9,80	9,80 – 13,80	13,81 – 20,40	> 20,40



Der bundesweite Heizspiegel beinhaltet Jahreswerte. Die Angemessenheit der monatlichen Vorauszahlung für die Heizkosten ergibt sich aus der „Zwölfteilung“ (1/12) des angemessenen Jahreswertes der entsprechenden Heizart. Für alle Heizarten, die im Bundesheizkostenspiegel nicht benannt sind, gilt die Angemessenheit der jeweiligen Energieart, die den höchsten Wert des entsprechenden Abrechnungsjahres ausweist.

Neben den schon erwähnten Grenzwerten des aktuellen bundesweiten Heizspiegels bildet die Gradtagszahlentabelle die Grundlage der Berechnung der angemessenen Heizkosten.

Gradtagszahlentabelle

Die Gradtagszahl ist ein heiztechnisches Maß für den Wärmebedarf eines Gebäudes bezogen auf die Monate eines Jahres. Sie stellt den Zusammenhang zwischen der Raumtemperatur und der Jahreszeit her und leitet davon einen möglichen Heizstoffbedarf ab. In der Summe ergeben sich 1000 Gradtagszahlen für 12 Monate. Jeder Monat ist mit einer bestimmten Zahl, der sog. Gradtagszahl, bewertet.

Die Gradtagszahl bildet den theoretischen Heizenergiebedarf im entsprechenden Monat ab. So wird den Monaten, in denen ein höherer Heizkostenbedarf anfällt, Rechnung getragen.

<u>Monat</u>	<u>Anteile</u>	<u>Monat</u>	<u>Anteile</u>
Januar	170	Juni, Juli und August zusammen	40
Februar	150	September	30
März	130	Oktober	80
April	80	November	120
Mai	40	Dezember	160
		<u>Gesamt</u>	<u>1000</u>

Kosten der Warmwassererzeugung

Ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung wird nach § 21 Abs. 7 SGB II anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird. Folgende Mehrbedarfe sind berücksichtigungsfähig:

Mitglied der Bedarfsgemeinschaft	Regelbedarf ab 01.01.2015 in Euro	Mehrbedarf Warmwassererzeugung in % des Regelbedarfes	Mehrbedarf Warmwassererzeugung/Monat in Euro
allein Stehende, allein Erziehende, Volljährige mit minderjährigem Partner	399	2,3	9,18
Partner, wenn beide volljährig sind	360	2,3	8,28
Personen, die das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher/lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen, Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung nach § 22 Abs. 5 SGB II ausziehen	320	2,3	7,36
Jugendliche vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,	302	1,4	4,23
Kinder vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	267	1,2	3,20
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	234	0,8	1,87

Bei zentraler Warmwassererzeugung werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese die angemessenen Richtwerte der dezentralen Warmwassererzeugung nicht übersteigen.



Keine Kostenübernahme

Nicht zu den Kosten der Unterkunft zählen die Aufwendungen für Haushaltsenergie und Kochfeuerung. Diese Kosten werden im Rahmen der Bedarfsermittlung nicht berücksichtigt, da sie bereits mit dem Regelbedarf abgegolten sind.

Möblierungskosten (berücksichtigungsfähig sind nur die Aufwendungen für den eigentlichen Raumbedarf) und Kosten für die Nutzung eines Gartens sowie die damit verbundenen Nebenkosten (Gartenbewässerung u. ä.) werden bei der Bedarfsermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt.

Umzug

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des Jobcenters Ostprignitz-Ruppin zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen.

Das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin ist nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn der Umzug erforderlich ist und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die neue Unterkunft zugesichert hat.

Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten können bei vorheriger Zusicherung durch das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin als Bedarf anerkannt werden. Ein Umzug sollte jedoch weitestgehend in Selbsthilfe oder durch Inanspruchnahme privater Hilfeleistungen organisiert und durchgeführt werden. Umzüge durch Umzugsunternehmen werden nicht finanziert.

Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden.

Erklärung der Antragstellerin/ des Antragstellers

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben des Leistungsträgers zur Kenntnis genommen habe.

Name, Vorname: _____

Datum, Unterschrift: _____

(in Druckbuchstaben)